

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V14/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Besitzstandsregelung zu den neuen Diakonenplänen (VGP 3 – 7)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Juni 2016 – AZ 59.0 Nr. 27.0-01-06-V09/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben haben wir Sie über die Neufassung der Vergütungsgruppenpläne für Diakoninnen und Diakone (VGP 3 – 7) mit Wirkung zum 1.7.2016 informiert. Im Rahmen der praktischen Umsetzung sind Fälle aufgetreten, die eine Klarstellung erforderlich machen. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher am 27. Oktober 2017 beschlossen, dass rückwirkend zum 1.7.2017 in alle Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 am Ende des Textes der Protokollnotiz eine Besitzstandsregelung mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

1. Besitzstandsregelung zu den Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7:

a) Beschäftigte, die bereits am 30. Juni 2016 in einem Arbeitsverhältnis nach der KAO standen und zum 1. Juli 2016 in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7 übergeleitet wurden, gelten auch dann als Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung gemäß § 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz, wenn sie:

aa) zwar über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen, aber keine Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt vorliegt oder

bb) bereits in das Diakonen-/Diakoninnenamt berufen sind, aber nur über einen Diplom- oder Bachelorabschluss in Religionspädagogik, Religions- und Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft verfügen.

b) Die Gleichstellung gemäß Buchstabe a) gilt auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO. Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich.“



2. Auswirkungen der Besitzstandsregelung

a) Für vor der Überleitung in die neuen Diakonenpläne bereits im Geltungsbereich der KAO angestellte Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, Seelsorger/Seelsorgerinnen oder in den Sonderdiensten, kommt es, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorlagen, sowohl für die Überleitung als auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO nicht darauf an, ob eine Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt vorliegt. Die neuen Vergütungsgruppenpläne setzen hier strengere Maßstäbe als seither, trotzdem soll ein Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO weiterhin möglich sein.

b) Für vor der Überleitung in die neuen Diakonenpläne bereits im Geltungsbereich der KAO angestellte Diakone und Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten/Jugendreferentinnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen, Seelsorger/Seelsorgerinnen oder in den Sonderdiensten, ist es, wenn eine Berufung vorliegt, sowohl für die Überleitung als auch bei einem unmittelbaren Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO unschädlich, wenn sie nur über einen Bachelor verfügen.

Die alten Diakonenpläne verlangten hier eine kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520). Nach § 3 Abs. 5 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes ist der Regelausbildung auch das Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Ev. Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Ev. Landeskirche in Württemberg gleichgestellt.

Dabei wurde nicht auf das Vorliegen eines Doppelbachelors abgestellt. Es gibt daher in das Amt berufene Diakoninnen/Diakone (z.B. von anderen Landeskirchen oder auch direkt von einer anderen Ev. Hochschule übernommene Mitarbeiter/innen), die nicht über einen zweiten Bachelor verfügen.

Auch hier setzen die neuen Vergütungsgruppenpläne strengere Maßstäbe als seither, da sie für eine höhere Eingruppierung als EG 9 durchgehend den Doppelbachelor verlangen, trotzdem verbleibt auch für diesen Personenkreis die Eingruppierung bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb der KAO mindestens in EG 10.

3. Folgen des rückwirkenden Inkrafttretens der Besitzstandsregelung zum 1.7.2016

Bezüglich a) ergeben sich für Überleitungsfälle keine Auswirkungen, da es schon nach seitheriger Regelung für die Überleitung nicht auf die Berufung ankam. Sofern bei einem unmittelbaren Wechsel innerhalb der KAO (Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich) seit dem 1.7.2016 aufgrund des Fehlens der Berufung eine Einstellung nur in EG 9 erfolgte, müsste dies ggf. korrigiert werden.

Bezüglich b) können sich für Überleitungsfälle dann Auswirkungen ergeben, wenn Beschäftigte z.B. Besitzstand nach EG 10 erhalten haben, aber nach den Kriterien der neuen Diakonenpläne eine höhere Eingruppierung möglich ist. Dies müsste ggf. korrigiert werden.

Sofern bei einem unmittelbaren Wechsel innerhalb der KAO (Unterbrechungen von nicht mehr als sechs Monaten sind unschädlich) seit dem 1.7.2016 aufgrund des

Fehlens des zweiten Bachelors eine Einstellung nur in EG 9 erfolgte, müsste dies ggf. korrigiert werden.

4. Ausschlussfrist

Nach § 37 KAO verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

Nachdem das Inkrafttreten der Besitzstandsregelung rückwirkend zum 1.7.2016 beschlossen wurde, wäre es unangemessen, die 12-Monatsfrist bereits ab 1.7.2017 anzuwenden.

Die Ausschlussfrist beginnt daher erst ab dem Folgemonat der Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission, also ab 1.11.2017 zu laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat